

ZH_OBERGERICHT RT230094 vom 18. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230094

FR: ZH_OBERGERICHT RT230094 du 18 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230094 del 18 luglio 2023

Erwägungen

E. 2

Das Arrestverfahren sei zu sistieren.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1-33). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwog, ein Anspruch auf die Beurteilung eines Wiedererwägungsgesuchs bezüglich eines prozessleitenden Entscheids bestehe nur, sofern unechte Noven im Sinne von Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO vorlägen. Vorliegend begründe die Gesuchsgegnerin ihr Wiedererwägungsgesuch vom 5. Juni 2023 damit, dass das Rechtsöffnungsverfahren von zwei Berufungsverfahren (die Berufung gegen das in Italien ergangene Sachurteil sowie die Berufung gegen die Abweisung der Arresteinsprache) abhängig sei. Beide Berufungsverfahren seien jedoch bereits hängig gewesen, als die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 28. April 2023 (Urk. 6/22) zum Antrag auf Aufhebung der Sistierung Stellung genommen habe. Entsprechend handle es sich bei den erstmals mit Eingabe vom 8. Juni 2023 vorgebrachten Tatsachen nicht um unechte Noven im Sinne von Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO, zumal nicht ersichtlich sei, weshalb die Gesuchsgegnerin nicht bereits mit Stellungnahme vom 28. April 2023 sämtliche Tatsachenbehauptungen und Beweismittel zum Antrag auf Sistierung hätte vorbringen können. Abgesehen davon handle es sich beim Entscheid über die Sistierung des Verfahrens sowohl nach Art. 126 ZPO als auch nach Art. 37 Abs. 1 LugÜ um einen Entscheid im Ermessen des (zweitstaatlichen) Gerichts. Insbesondere im italienischen Rechtsmittelverfahren sei es für das schweizerische Gericht nicht abschätzbar, wie sich der Zeithorizont, der allenfalls drohende Schaden sowie die Erfolgsaussichten präsentierten. Angesichts der erhöhten Bedeutung des Beschleunigungsgebots im summarischen Verfahren erscheine es deshalb auch unter Berücksichtigung der beiden hängigen Berufungsverfahren als nicht sachgerecht, das Rechtsöffnungs-

- 4 - verfahren weiterhin zu sistieren. Das Wiedererwägungsgesuch sei deshalb abzuweisen (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 3.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen

Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

E. 3.2

Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht. Darin beharrt sie im Wesentlichen auf ihrem Standpunkt, die Fortsetzung des Arrestverfahrens vor dem Hintergrund der beiden Berufungsverfahren würde zu einer unbilligen Situation zu ihren Lasten bzw. zu einer unverhältnismässigen Schlechterstellung führen, wenn die Berufungen gutgeheissen würden (Urk. 1 S. 2 f.). Hingegen zeigt die Gesuchsgegnerin nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, sie habe mangels zulässiger Noven gar keinen Anspruch auf Beurteilung ihres Wiedererwägungsgesuchs. Ebenso wenig setzt sie sich mit der Alternativbegründung der Vorinstanz auseinander, wonach die Aufrechterhaltung der Sistierung nicht mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar sei, dem im summarischen Verfahren besondere Bedeutung zukomme. Damit genügt die Gesuchsgegnerin ihrer Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist. 4.1. Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Ge-

- 5 - richtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.